

## **des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung des Beschlusses vom 20. April 2017 zur Änderung der Verfahrensord- nung: Ergänzung eines 8. Kapitels – Änderung des Verfahrens für Richtlinien sowie sonstige Beschlüsse und Aufgaben zur Qualitätssiche- rung**

Vom 21. Dezember 2017

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2017 beschlossen, seinen Beschluss vom 20. April 2017 zum Verfahren für Richtlinien sowie sonstige Beschlüsse und Aufgaben zur Qualitätssicherung wie folgt zu ändern:

- I. Der Beschluss wird in seiner Regelung zu 8. Kapitel § 5b wie folgt geändert:
  1. In Absatz 2 Satz 4 werden nach den Wörtern „nicht an der“ die Wörter „Vorprüfung gemäß § 7 und an der“ eingefügt.
  2. In Absatz 3 wird nach Satz 1 der folgende Satz angefügt: „Bei Anträgen, die das IQTIG als beauftragte Stelle zur Erfüllung von Aufträgen nach § 137a Absatz 4 Satz 2 SGB V stellt, trägt das BMG die Kosten für den entstandenen Personal- und Sachaufwand; es gelten die Regelungen nach § 11.“
  
- II. Der Beschluss wird in seiner Anlage III zum 8. Kapitel (Kostenordnung für die Gewährung der sekundären Nutzung der bei den verpflichtenden Maßnahmen der Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB V erhobenen Daten) wie folgt geändert:
  1. In § 3 Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz angefügt: „Die jeweilige beauftragte Stelle hat das Preisblatt auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.“
  2. § 5 wird wie folgt geändert:
    - a. In der Überschrift werden nach dem Wort „Rücknahme“ die Wörter „und Ablehnung“ eingefügt.
    - b. Am Ende von Satz 1 wird folgender Satz angefügt: „Übersteigt die Vorauszahlung gemäß § 2 die Kosten des bis dahin entstandenen Personal- und Sachaufwandes, wird der überschießende Betrag erstattet.“ Dieser Satz wird zusammen mit Satz 1 zu Absatz 1.

- c. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt: „(2) Wird ein Antrag auf Gewährung der sekundären Datennutzung nach § 137a Absatz 10 SGB V vom zuständigen Unterausschuss Qualitätssicherung abgelehnt, so wird der bis dahin angefallene Personal- und Sachaufwand unter Anrechnung der bereits getätigten Vorauszahlung gemäß § 2 in Rechnung gestellt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

III. Der Beschluss tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 21. Dezember 2017

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Änderungsbeschluss